

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44

Nr. 16

Bielefeld, den 15. September 2015

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BioMechatronik an der Fachhochschule Bielefeld und der Universität Bielefeld vom 15. September 2015	439
Regelungen zur Einstellung der Studiengangsvariante „Romanische Kulturen: Sprache, Literatur, Geschichte“ / Bachelor: Nebenfach (fw) vom 15. September 2015	456
Regelungen zur Plakatierung in der Universität Bielefeld vom 15. September 2015	457
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Biologie der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. September 2015	459

**Herausgegeben vom**

Rektorat der Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld  
fon: +49 521.106-00

## Regelungen zur Plakatierung in der Universität Bielefeld vom 15. September 2015

### Vorbemerkungen

Das Rektorat der Universität Bielefeld hält an seiner Auffassung fest, dass Universitäten Raum für offene geistige Auseinandersetzung bieten sollen. Für diese müssen jedoch, soll ein freier Meinungs austausch erhalten bleiben, bestimmte grundsätzliche Verfahrensregeln gelten, für die folgende Aspekte relevant sind:

- Meinungsvielfalt muss möglich sein,
- Meinungstoleranz muss – auch durch gegenseitige Rücksichtnahme – gewährleistet werden,
- die Identifikation der gesamten Universität mit der Meinungsäußerung einzelner Mitgliedergruppen muss vermieden werden.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der differenzierten Nutzung müssen für die verschiedenen Gebäude der Universität Bielefeld (hier hauptsächlich das Universitätshauptgebäude und das Gebäude X) auch differenzierte Regelungen für die Plakatierung gelten.

Für die Anbringung von Plakaten, Bannern, Aufklebern u.Ä. (im Folgenden: Plakate) sind ferner auch betriebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen wie die Gewährleistung der Sicherheit und die der Erkennbarkeit der Wegehinweise im Universitätsgebäude sowie der Erhalt des baulichen Zustandes der Gebäude.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren mit der Plakatierung gemachten Erfahrungen bekräftigt das Rektorat seine früher hierzu getroffenen Regelungen, präzisiert sie und fasst sie nach inhaltlicher Abstimmung mit der Studierendenvertretung unter Berücksichtigung der für die **zentrale Universitätshalle** vorgesehenen Umgestaltungen und Veränderungen folgendermaßen zusammen:

### I. Zentrale Universitätshalle

#### A) Plakatierungsflächen

1. Zur Plakatierung in der Halle stehen die Betonbrüstungen der Galerie (Ebene 1) und die besonders ausgewiesenen Flächen an den dahinter liegenden Wänden sowie in den Bibliothekszugängen zur Verfügung.
2. Von der Plakatierung ausgenommen sind die Balkonbrüstungen der Brücken K, L, M und N in der zentralen Halle sowie die Betonbrüstung im Bauabschnitt T, linke Hälfte (oberhalb des Hausservice und des Infopunktes), soweit diese Bauabschnitte nicht schon im Rahmen der Sanierung von der Plakatierung ausgeschlossen sind.
3. Außerdem ist das Plakatieren auf folgenden Flächen nicht gestattet:
  - a. Stirnflächen der Hörsäle,
  - b. Stirnfläche des Auditorium Maximum,
  - c. metallverkleidete Pfeiler (rote Säulen),
  - d. Treppen samt Brüstungen
  - e. Gerüste der zur Galerie führenden Wendeltreppen,
  - f. Glasflächen, insbesondere an Türen.
  - g. Baustellenwände, die zur Abtrennung von Baustellenbereichen im Rahmen der Sanierung des Universitätshauptgebäudes in der zentralen Halle errichtet wurden (wie z. B. Baustellenwand seitlich des UniQ, Baustellenwand gegenüber Infopunkt/Hausservice, Durchgang zum Audimax)
4. Außerdem dürfen offizielle Ausschilderungen (insbesondere Gebäudeabschnittsbezeichnungen, Wegweiser, Hinweistafeln, Verbotsschilder) nicht durch Plakate ganz oder teilweise verdeckt werden.
5. Plakatierungen, mit denen die Halle quer überspannt wird, sind unzulässig. Über Ausnahmen aus besonderen Anlässen (z.B. Gremienwahlen, besonderen Ankündigungen der Studierendenschaft etc.) entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
6. Im Universitätshauptgebäude dürfen außerhalb der Halle Plakate nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen (schwarze Bretter, Fakultätsbretter usw.) angebracht werden.
7. Im Außenbereich (insbesondere Außenwände des Universitätshauptgebäudes, Parkhäuser) ist ein Plakatieren nicht gestattet.
8. Das Rektorat behält sich weiterhin die Entscheidung vor, dass im Rahmen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Universitätshauptgebäude weitere Bereiche hinzukommen können, in denen ein Plakatieren nicht gestattet.

#### B) Plakatinhalte

1. Plakate und Banner strafbaren Inhalts sowie solche, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen nicht angebracht werden.
2. Plakate und Banner, die für politische Parteien werben, insbesondere Wahlplakate, dürfen nicht angebracht werden.

**C) Plakatgröße, Aushangdauer, Befestigung**

1. Plakate dürfen nur mit leicht entfernbareren Klebestreifen befestigt werden. Ganzflächig oder fest angeklebte Plakate sind unzulässig.
2. Die an den Betonbrüstungen aufgehängten Plakate und Banner dürfen nicht über die Betonfläche hinaus herabhängen.
3. Plakate, die Veranstaltungsankündigungen enthalten, dürfen frühestens 4 Wochen vorher angebracht werden und sind mit Ablauf des Veranstaltungstermins wieder zu entfernen.
4. Plakate ohne Veranstaltungsankündigung (Daueraushänge) dürfen nur im gekennzeichneten Brüstungsbereich im Bauabschnitt C (Betonbrüstung über BCL bis MCD) angebracht werden.

**D) Berechtigung, Kennzeichnung**

1. Plakatieren dürfen:
  - a. Organe, Fakultäten und Einrichtungen der Universität,
  - b. Organe der Studierendenschaft,
  - c. Studentische Vereinigungen, die in die bei der Rektorin oder beim Rektor (Rektorat, Dezernat II) geführte Liste als solche eingetragen sind oder sich für diesen Zweck dort anmelden.
2. Jedes Plakat muss die Urheberschaft (an der Brüstung der zentralen Universitätshalle: in einer von der Hallenebene aus lesbaren Form) deutlich erkennen lassen.
3. Plakate, Banner und Aufkleber, die diesen Regelungen nicht entsprechen, werden entfernt. Die entstehenden Kosten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

**II. Für das Gebäude X gelten folgende Regelungen:****A) Plakatierungsflächen**

1. Zur Plakatierung im Bereich des Erdgeschosses stehen grundsätzlich die im Bereich des Hörsaalzentrums, der Magistrale im Erdgeschoß und auf Ebene 1 angebrachten Plakatierungsflächen zur Verfügung. Weiterhin ist das Plakatieren an den Säulen im Erdgeschoss zulässig. Ein Anbringen von Bannern ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
2. Freie Wände, Treppenaufgänge oder Türen sind nicht für eine Plakatierung vorgesehen.
3. In den Bereichen der Fakultäten und Einrichtungen (Fakultätsringe) erfolgt eine Ausweisung von Plakatierungsflächen in enger Abstimmung mit dem Dezernat FM. Ein Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb dieser Flächen ist nicht zulässig.
4. Hinsichtlich der Plakatinhalte, Plakatgröße, Aushangdauer, Befestigung, Berechtigung und Kennzeichnung gelten für das Gebäude X die unter den Punkten I. B), C) und D) getroffenen Regelungen der zentralen Universitätshalle.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln vom 16. November 2009 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 20 S. 404) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Bielefeld vom 25.08.2015

Bielefeld, den 15. September 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf